



DJK Eintracht Coesfeld - VBR e.V.

Breiten-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Wettkampfsport

Abteilung Gesundheits- und Rehasport



An die
Stadt Coesfeld
Herrn Bürgermeister
Heinz Öhmann
Markt 8

48653 Coesfeld

Kunstrasenplatz im Sportzentrum West / Reiningstraße Antrag vom 29. Januar 2005

05.10.2005

Sehr geehrter Herr Öhmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag der DJK Eintracht Coesfeld VBR e.V. wurde in der Sitzung des Ausschusses Kultur, Schule, Sport am 23. Juni 2005 beraten.

Die folgenden Ausführungen sollen zur Klarstellung der noch offenen Fragen dienen.

Bereits einige Jahre vor der Einführung der Sportpauischale zum 1.1.2004 wurde von Seiten der Stadt Coesfeld ein Antrag auf Projektförderung zur Sanierung -vollständige Erneuerung- des Tennenplatzes an der Reiningstraße gestellt. Im Rahmen dieser Antragstellung stand der Tennenplatz an der Reiningstraße an oberster Stelle der Maßnahmen, die bei der Stadt Coesfeld durchgeführt werden sollten. Somit kann es nur folgerichtig sein, dass nun die Sportpauischale in gleicher Weise eingesetzt wird.

Die Vorteile eines Kunstrasenplatzes wurden schon hinreichend im Antrag der DJK sowie in der Vorlage zur Sitzung erläutert. Seit Feststellung des Sanierungsbedarfs und der derzeit anstehenden Verwirklichung hat der Bau von Kunstrasenplätzen eine enorme Entwicklung genommen. Auch die in unserem näheren Umfeld liegenden neu angelegten Fußballplätze, z.B. in Nottuln oder Ahaus, wurden als Kunstrasenplätze hergestellt. Den Vorteil eines Kunstrasenplatzes hat auch die Stadt Coesfeld bei der Ersatzherstellung eines Fußballspielfeldes im Sportzentrum Nord erkannt. Hier wird der ehemals vorhandene Tennenplatz durch einen Kunstrasenplatz ersetzt. Somit dürfte sich bei der Sanierung des Tennenplatzes an der Reiningstraße diese Fragestellung nicht mehr stellen.

Geschäftsstelle

⌚ Montag - Freitag: Reiningstraße 12,
15.00 - 18.00 Uhr (0 25 41) 7 24 25

mobile

Haugen Kamp 28
(02541) 980980



DJK Eintracht Coesfeld - VBR e.V.

Breiten-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Wettkampfsport

Abschnitt Gesundheits- und Rehasport



Kosten

Die DJK hat zwischenzeitlich die Planung vorangetrieben und durch Einholung von Angeboten bei 4 renommierten Sportplatzbauern eine Bausumme von 460.000 € ermittelt. Die Summe ist bereits verhandelt. Weitere Einsparungen sind bei baugleicher Ausführung zur Anlage an der Osterwicker Str. nicht zu erwarten.

Bau durch Stadt Coesfeld

Baukosten	460.000 €
Planungskosten (12%)	55.200 €
Nebenkosten u.a. Bodengutachten, Vermessung	2.500 €
Gesamt	517.700 €

Damit wären bei einem Bau des Kunststoffspielfeldes an der Reiningstraße durch die Stadt Coesfeld erhebliche Finanzmittel erforderlich. Die Sportpauschale wäre von mehr als 6 Jahren gebunden.

Bau durch unseren Verein

<u>Baukosten + Nebenkosten u.a. Bodengutachten, Vermessung</u>	<u>462.500 €</u>
maximal Vereinsbeteiligung einschl. Vorfinanzierung (zusätzlich Übernahme der kompletten Planungsleistungen (55.200€))	150.000 €
Überlassung der Sportpauschale der Jahre 2004 – 2007 und	312.500 €
<u>Weiterleitung dieser Landesmittel durch die Stadt an den Verein</u>	<u>0 €</u>
Finanzmittel der Stadt Coesfeld	0 €

Selbstverständlich wird zwischen der Stadt Coesfeld und der DJK eine vertragliche Regelung getroffen, in der festzulegen ist, dass der gleiche Standard wie beim Kunstrasenplatz im Sportzentrum Nord zur Ausführung kommt.

Die Stadt Coesfeld finanziert somit die Umgestaltung mit 0 € Eigenmitteln und die DJK finanziert mit bis zu 150.000 € Vereinsmitteln in eine städtische Sportanlage, die auch nach Abschluss der Arbeiten städtisch bleibt.

In der Sitzung wurden noch Fragen zur Abgrenzung der Sportpauschale / Schulpauschale gestellt. Zur Verdeutlichung schlagen wir vor, der Sitzungsvorlage zur nächsten Sitzung Kultur, Schule, Sport das gemeinsame Schreiben des Innen- / Finanzministeriums des Landes NRW vom 10.03.2004 beizufügen (siehe Anlage). Hierin wird eindeutig unter Punkt 7 erläutert: „Für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltene Sportstätten stehen die Mittel der Sportpauschale demzufolge nicht zur Verfügung. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung

Geschäftsstelle

🕒 Montag - Freitag: Reiningstraße 12,
15.00 - 18.00 Uhr (0 25 41) 7 24 25

mobile

Haugen Kamp 28
(02541) 980980



DJK Eintracht Coesfeld - VBR e.V.

Breiten-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Wettkampfsport

Abteilung Gesundheits- und Rehasport



aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei die Anteile sich nach Möglichkeit bei jeweiligem Nutzungsverhältnis orientieren sollen“. Bei der geführten Diskussion ging es um leichtathletische Anlagen im Sportzentrum Süd. Da diese unstrittig ausschließlich dem Schulsport dienen würden, ist die Regelung hier eindeutig.

Der Beschlussvorschlag der Sitzung vom 23.06.2005 entsprach nicht dem Antrag der DJK. Wir bitten daher um Überarbeitung der Sitzungsvorlage und um Bereitstellung der Finanzmittel von 312.500 €, um mit maximal 150.000 € Eigenmitteln die Anlage zu erstellen.

Die Summe von 312.500 € ist geringer als die Summe der Sportpauschale für die Jahre 2004-2007.

Um einen Baubeginn im Frühjahr 2006 zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass unser Antrag in der nächsten Sitzung des Ausschusses Kultur, Schule, Sport sowie in der darauf folgenden Ratsitzung entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Dickmanns
1. Vorsitzender


Heinz Rengshausen
stellv. Vorsitzender

Geschäftsstelle

⌚ Montag - Freitag: Reiningstraße 12,
15.00 - 18.00 Uhr (0 25 41) 7 24 25

mobile

Haugen Kamp 28
(02541) 980980



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RAng'e Moonen, OAR
Ehrgart**

elke.moonen@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2466,2467

Fax (0211) 871 3355

Aktenzeichen

33-50.20.24-2280/03

KomF 1430-21 IV B 3

10. März 2004

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004 / 2005)

1. Verwendungszwecke
2. Veranschlagung

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 erhalten die Gemeinden erstmals pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005 sind die Mittel von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen. Für Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, sind nur Mittel der Schulpauschale nach § 18 Abs. 1 GFG 2004/2005 einzusetzen.

Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden eingesetzt werden. In Abkehr von den bisher geltenden Regelungen zur Sportstättenförderung wird die Sportpauschale ausschließlich den Gemeinden als pauschale Zuweisung zur Unterstützung der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen im Sportbereich gewährt. Die Gemeinden entscheiden in Eigenverantwortung über eine Weiterleitung der Mittel z.B. an Vereine, wenn diese die vorgesehenen Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verwendung oder Weitergabe der Mittel der Sportpauschale zur Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Verwendung der Mittel für den Kommunen obliegende laufende Aufwendungen für Unterhaltung und Personal.

Daneben werden Sportstätten für den Hochleistungssport, überregional bedeutsame Sportstätten und Sportschulen der Verbände nach Maßgabe des Haushaltsplans gefördert.

Für die Verwendung der Sportpauschale geben wir nachfolgende Hinweise:

1. Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten war bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten, die eine investive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten (vgl. Gruppe 94, 95, 96 der VV Gliederung und Gruppierung).

2. Sanierung von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale sind für Sanierungsmaßnahmen einsetzbar, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen. Unter Sanierungsmaßnahmen sind - im Unterschied zu Aufwendungen für die Unterhaltung von baulichen Anlagen - wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen zu verstehen. Um keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund dieser Maßnahmen (Überalterung oder etwaige Vernachlässigung) noch nach dem finanziellen Volumen (kein Mindestbetrag) zu differenzieren. Die Ausgaben für die Sanierung von Gebäuden sind in der Regel im Verwaltungshaushalt der Gemeinden zu veranschlagen.

3. Modernisierung von Sportstätten

Neben dem Bau von Sportstätten war auch die Modernisierung bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar, mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren. Auch die Sportpauschale kann künftig für diese Zwecke eingesetzt werden. Insoweit ergibt sich keine Änderung.

4. Erwerb von Sportstätten

Mit der Neuorientierung der Sportstättenförderung ist künftig auch die Verwendung der Mittel zum Erwerb von Sportstätten generell zugelassen. Dieser Einsatz war bisher nur in Einzelfällen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Finanzministeriums erlaubt. Insoweit eröffnet die Sportpauschale den Gemeinden eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit.

5. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung war nur die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Neu- und Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen förderbar. Mit der Einführung der Sportpauschale ist die Verwendung der Mittel nicht mehr auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen begrenzt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Sportpauschale sind nicht für Gegenstände einzusetzen, die kein Anlagevermögen darstellen, z.B. Geschäftsbedarf wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien für den Sanitärbereich, Austausch defekter Sicherungen und Beleuchtungskörper usw.

6. Personalausgaben

Ebenso ist der Einsatz der Sportpauschale zur Deckung von Personalausgaben unzulässig.

7. Sportpauschale / Schulpauschale

Mit Erlass vom 8.01.2002 - 33-50.20.32-2125/01 – ist die Verwendung und Veranschlagung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale) klargestellt worden. Für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltene Sportstätten stehen die Mittel der Sportpauschale demzufolge nicht zur Verfügung. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei die Anteile sich nach Möglichkeit am jeweiligen Nutzungsverhältnis orientieren sollen.

8. Finanzierung von Sportstätten

Die Gemeinden können zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung der Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts (z. B. § 76 Abs. 3, § 85 GO) Kredite aufnehmen. Aus Mitteln der Sportpauschale können insoweit auch zukünftig die Annuitäten daraus bedient werden.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Mittel der Sportpauschale für bestehende Finanzverpflichtungen abgeschlossener Objekte einzusetzen.

9. Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden, können für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angesammelt werden. Diese Mittel sind, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, der allge-

meinen Rücklage zuzuführen. Sie behalten dort ihre gesetzliche Zweckbindung und sind nur dafür einsetzbar.

10. Veranschlagung

Bestimmend für die Veranschlagung der Sportpauschale im kommunalen Haushaltsplan ist die Veranschlagung der Mittel im Landeshaushalt. Sie sind dort als Ausgaben für Investitionen und ergänzend durch das Gemeindefinanzierungsgesetz als allgemeine Deckungsmittel ausgewiesen. Entsprechend haben die Gemeinden die Mittel der Sportpauschale im Vermögenshaushalt (Abschnitt 90, Untergruppe 361) zu vereinnahmen.

Sollen die Landesmittel von der Gemeinde z. B. für die Sanierung oder andere zulässige Ausgaben verwendet werden, sind die dafür benötigten Mittel durch Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt überzuleiten. Um dies zu verdeutlichen, kann im Haushaltsplan die Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gruppe 90) in die "Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt" (Untergruppe 901) und andere Zuführungen unterteilt werden. Für die Zuführung der Sportpauschale sollte dann die Untergruppe 908 „Zuführung der Sportpauschale“ vorgesehen werden. Eine solche Unterteilung der Zuführung zum Verwaltungshaushalt ist nicht verpflichtend.

Wir bitten, die Gemeinden (GV) entsprechend zu unterrichten.

Finanzministerium

Im Auftrag

gez. Reintjes

Innenministerium

Im Auftrag

gez. Winkel